

1904 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober 1978
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-
Studiengesetz geändert wird

Nach der derzeitigen Rechtslage können Studienversuche
lediglich auf Grund des § 19 des Bundesgesetzes über geistes-
wissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
BGBl.Nr.326/1971, für Kombinationen von Fächern, die mit den
in diesem Bundesgesetz geregelten Studienrichtungen in engem
Zusammenhang stehen, durchgeführt werden. Durch den vorliegenden
Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun eine gesetzliche
Grundlage für die Durchführung von Studienversuchen in allen
Studienbereichen geschaffen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 13. November 1978 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Oktober
1978 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hoch-
schul-Studiengesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 11 13

Dr. L i c h a l
Berichterstatter

P i s c h l
Obmannstellvertreter